

der Gesellschaften

biomedis Vertriebsgesellschaft mbH
biomedis Laborservice GmbH
biomedis Kalibrierservice GmbH & Co. KG

– nachfolgend biomedis genannt-
– nachfolgend biomedis genannt-
– nachfolgend biomedis genannt-

1. Gewährleistung

biomedis verpflichtet sich zur gesetzlichen Gewährleistung auf alle Laborgeräte und Leistungsgegenstände, hinsichtlich Sachmangelfreiheit, Sicherheit und Funktionstüchtigkeit.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit Auslieferung des Gerätes an den Besteller.

Im Falle der Geltendmachung einer Gewährleistung besteht zunächst nur Anspruch auf Nacherfüllung. biomedis kann zwischen einer Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung wählen. Erst wenn die Nacherfüllung innerhalb einer definierten Frist zweimal unzureichend war, besteht für den Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen leistet biomedis ausschließlich gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

2. Garantieleistung

Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus gewährt biomedis Garantieleistungen. Die Garantie beginnt mit Auslieferung des Gerätes an den Besteller und gilt für nachfolgend aufgeführte Laborgeräte:

I. Laborautoklaven

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre auf alle Bauteile. Ausgenommen sind Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Farbbänder, Beleuchtungsmittel, Filter, Siebe, Temperaturfühler, Heizelemente, Schläuche und Dichtungen. Die Garantie beinhaltet nicht Arbeitszeiten, Anfahrt und Versand.

Weiterhin gewähren wir eine Garantie von 5 Jahren auf den Druckbehälter (ohne Anbauteile).

II. Sicherheitswerkbänke, Filterabzüge, Reine Werkbänke

Die Garantiefrist beträgt 5 Jahre auf alle Bauteile der Geräte des Herstellers Monmouth. Für Geräte anderer Hersteller gelten 3 Jahre. Die Garantiezeit wird im Angebot ausgewiesen. Ausgenommen sind Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Beleuchtungsmittel, Filter, Dichtungen. Die Garantie beinhaltet nicht Glasbruch, Arbeitszeiten, Anfahrt, Versand und evtl. für Reparaturarbeiten erforderliche Dekontaminationen des Laborgerätes.

III. Inkubatoren

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre auf alle Bauteile. Ausgenommen sind Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Beleuchtungsmittel, Filter, Heizelemente, Temperaturfühler, Dichtungen. Die Garantie beinhaltet nicht Glasbruch, Arbeitszeiten, Anfahrt und Versand.

IV. Kühlgeräte

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre auf alle Bauteile. Ausgenommen sind Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Beleuchtungsmittel, Temperaturfühler, Dichtungen. Die Garantie beinhaltet nicht Glasbruch, Arbeitszeiten, Anfahrt und Versand.

V. Dosiergeräte (Pumpen, Abfülleinheiten etc.)

Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre auf alle Bauteile. Ausgenommen sind Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Farbbänder, Beleuchtungsmittel, Filter, Schläuche, Schlauchbetten und Dichtungen. Die Garantie beinhaltet nicht Arbeitszeiten, Anfahrt und Versand.

2

3. Voraussetzungen für die Erfüllung von Gewähr- und Garantieleistungen

Grundlage für die Erfüllung der Gewähr- und Garantieleistung sind, dass

- keine baulichen Veränderungen an dem Gerät vorgenommen wurden
- das Gerät nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt und von unterwiesenem Personal gemäß Hersteller-Bedienungsanleitung bedient wurde
- das Gerät vom Hersteller oder einer von ihm autorisierten Person in Betrieb genommen wurde. Ausnahmen bilden Geräte, die ausdrücklich keiner Inbetriebnahme bedürfen.
- das Gerät innerhalb der vom Hersteller vorgegebenen Fristen von einer vom Hersteller autorisierten Person gewartet bzw. geprüft wurde
- bei allen Wartungsarbeiten nur Original-Ersatzteile des Herstellers verwendet wurden
- Lieferungen und Ware unmittelbar nach Erhalt auf etwaige Mängel oder Abweichungen von den Vertragsvereinbarungen zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren sind. Vom Frachtführer ist die Aufnahme des Schadens zu verlangen und unmittelbar biomedis zu informieren
- wenn im täglichen Betrieb ein Mangel auftritt, dieser schriftlich innerhalb von einem Werktag biomedis mitgeteilt wird
- der Kunde biomedis bei der Mängelbeseitigung unterstützt, um den Schaden auf beiden Seiten geringstmöglich zu halten. Hierzu zählt, dass biomedis angemessene Zeit und Zutritt gewährt wird, den Mangel beheben zu können
- wenn das Laborgerät zwischenzeitlich an einen anderen Ort verbracht worden ist, der Kunde die Kosten für den damit verbundenen Mehraufwand trägt
- Schäden oder Mängel nicht durch höhere Gewalt verursacht wurden

4. Wartungsfristen für die von biomedis gelieferten Laborgeräte

4.1 Laborautoklaven: 1x jährlich; bei einer Nutzung von >500 Zyklen/a halbjährlich

4.2 Sicherheitswerkbänke, Filterabzüge, Reine Werkbänke: 1x jährlich

4.3 Inkubatoren, Kühlgeräte, Dosiergeräte, Abfülllinien: 1x jährlich

Stand: 01.06.2016